

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung)

(Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 1 vom 15. Januar 2020)

Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 190), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 6. November 2019 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung) erlassen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung) vom 30. Dezember 2019, zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung) vom 30. Dezember 2019, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 2 entfällt ersatzlos.
2. § 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist die Inhaberin oder der Inhaber dieses Rechtes an Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers beitragspflichtig.“
3. § 3 Abs. 1 Nr. 13 entfällt ersatzlos.
4. § 3 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Sie werden der jeweiligen Teileinrichtung (Nr. 1 - 12) entsprechend zugeordnet.“
5. § 4 Abs. 1 Nr. 13 entfällt ersatzlos.
6. § 6 Abs. 10 entfällt ersatzlos.
7. § 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Der Beitrag kann für die im § 3 Abs. 1 Nr. 1 - 11 genannten Teileinrichtungen sowie für Abschnitte einer Anlage selbständig erhoben werden.“

6/2/2

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 13. Januar 2011 in Kraft.

Rostock, 30. Dezember 2019

Der Oberbürgermeister
Claus Ruhe Madsen